

III. Richtlinien zur Promotionsordnung

Der Promotionsausschuss des Fachbereichs Rechtswissenschaft
hat folgende Richtlinien zur Promotionsordnung vom 20. Mai 1998 beschlossen:

Zu § 3 Abs. 1 Nr. 2

1. Ein im Ausland abgelegtes juristisches Examen ist gleichwertig, wenn es entweder nach den Bestimmungen des Europarechts als gleichwertig anzuerkennen ist oder wenn von der zuständigen Stelle der Kultusministerkonferenz die Gleichwertigkeit bescheinigt wird.

2. Über die Gleichwertigkeit von im Inland abgelegten juristischen Examina (z. B. Diplomprüfungen) entscheidet der Promotionsausschuss.

Zu § 3 Abs. 1 Nr. 4

1. Seminare im Sinne dieser Vorschrift sind nur Fortgeschrittenenseminare, nicht die Grundlagenseminare, wie sie an einigen Universitäten in den ersten Semestern veranstaltet werden.

2. Ein Seminar- oder Wahlfachschein ist überdurchschnittlich, wenn die ausgewiesene Gesamtnote »vollbefriedigend« oder besser beträgt. Weist der Schein keine Gesamtnote aus, so gibt die Hausarbeit bzw. die schriftliche Seminararbeit den Ausschlag.

Zu § 3 Abs. 1 Nr. 5

1. Wer die erste juristische Staatsprüfung mit der Note vollbefriedigend oder mit einer höheren Note bestanden hat, läßt nach seinen bisherigen wissenschaftlichen Leistungen eine erfolgreiche Promotion erwarten.

2. In allen anderen Fällen prüft der Promotionsausschuss im einzelnen, ob der Bewerber nach seinen bisherigen wissenschaftlichen Leistungen eine erfolgreiche Promotion erwarten läßt.

Dabei werden insbesondere berücksichtigt:

- a) Eine als »vollbefriedigend« oder besser beurteilte Hausarbeit in der ersten oder zweiten juristischen Staatsprüfung;
- b) veröffentlichte oder zur Veröffentlichung angenommene wissenschaftliche Abhandlungen;
- c) eine an einem rechtswissenschaftlichen Fachbereich mit der Gesamtnote »cum laude« oder besser bestandene Magisterprüfung;
- d) ein ausführliches Gutachten der Betreuerin bzw. des Betreuers.

3. Wer die erste juristische Staatsprüfung nicht mit der Note »vollbefriedigend« oder mit einer höheren Note bestanden hat, bedarf einer Erklärung des Betreuers oder der Betreuerin des Inhalts, dass nach den bisherigen wissenschaftlichen Leistungen eine erfolgreiche Promotion erwartet wird.

Zu § 3 Abs. 2 lit. (a)

Der Promotionsausschuss geht grundsätzlich davon aus, dass die dort genannten Übungs- bzw. Wahlschwerpunktscheine am Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität Hamburg erworben wurden. Ausnahmen bedürfen einer ausführlichen Stellungnahme der Betreuerin bzw. des Betreuers.

Zu § 3 Abs. 2 lit. (b)

1. Diese Vorschrift behandelt das »Promotionsstudium«. Mit »Universitätsstudium der Rechtswissenschaft« ist daher ein rechtswissenschaftliches Studium am Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität Hamburg gemeint.

2. Die Examensersatzklausuren werden wie folgt begutachtet: Ein dem Promotionsausschuss angehörendes Mitglied, das das jeweilige Fachgebiet vertritt, wählt die Aufgabe aus und begutachtet die Klausur. Betreut das dem Ausschuss angehörende zuständige Mitglied die Dissertation, so bittet der bzw. die Vorsitzende ein anderes Mitglied des Fachbereichs um Auswahl der Aufgabe und Begutachtung der Klausur. Ein Zweitvotum ist nicht erforderlich. Alle drei Klausuren müssen mit der Note »ausreichend« oder besser bewertet sein. Nicht ausreichende Klausuren können einmal wiederholt werden.

Zu § 3 Abs. 3

Ein begründeter Ausnahmefall liegt in folgenden Fällen vor:

1. Der Doktorand hat nachweisbar unter Darlegung seiner Situation vom Vorsitzenden des Promotionsausschusses oder von der Geschäftsstelle des Fachbereichs die Auskunft erhalten, dass bei ihm die Voraussetzungen für die Befreiung nach § 3 Abs. 3 vorliegen, und hat im Vertrauen auf diese Auskunft seine Arbeit wesentlich gefördert.

2. Der Doktorand ist wissenschaftlicher Mitarbeiter am Fachbereich Rechtswissenschaft oder wissenschaftlicher Mitarbeiter eines promotionsberechtigten Mitglieds des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht oder Teilnehmer an einem Graduiertenkolleg in Hamburg, an dem ein promotionsberechtigtes Mitglied des Fachbereichs Rechtswissenschaft mitwirkt.

3. Der Doktorand beabsichtigt, eine Dissertation zu schreiben, die er nur unter der Leitung eines hamburgischen Hochschullehrers schreiben kann, weil

- a) dieses Fach nur in Hamburg vertreten wird oder
- b) das Thema spezielle Hamburger Probleme betrifft.

In beiden Fällen hängt die Befreiung auch davon ab, dass ein promotionsberechtigtes Mitglied des Fachbereichs sich bereit erklärt, die Betreuung und Begutachtung der Arbeit zu übernehmen.

4. Der Doktorand will ein Thema bearbeiten, das er an den Hochschulen, an denen er studiert hat, nicht bearbeiten kann, weil er an diesen Hochschulen für dieses Thema nachweislich keinen Betreuer für dieses Thema findet. Kein hinreichender Grund ist es, dass der Doktorand an den Hochschulen, an denen er studiert hat, wegen seines Examensergebnisses keinen Betreuer findet.

Weitere Voraussetzungen sind in diesem Fall:

- a) Der Doktorand muss seinen Wohnsitz in Hamburg oder in der näheren Umgebung von Hamburg haben.
 - b) Ein promotionsberechtigtes Mitglied des Fachbereichs Rechtswissenschaft erklärt, dass ein wissenschaftliches Interesse an der Bearbeitung des Themas besteht und dass es bereit ist, die Betreuung und Begutachtung der Arbeit zu übernehmen.
5. Ein promotionsberechtigtes Mitglied des Fachbereichs Rechtswissenschaft erklärt, dass ein besonderes wissenschaftliches Interesse daran besteht, dass das für die Dissertation vorgesehene Thema von diesem Bewerber bearbeitet wird, und dass die Bereitschaft besteht, die Betreuung zu übernehmen.
6. Auch bei Vorliegen der genannten Voraussetzungen besteht kein Anspruch auf die Befreiung. Den Interessenten wird daher empfohlen, sich vor der Bearbeitung ihres Themas um die Befreiung zu bemühen, die vom Promotionsausschuss gegebenenfalls isoliert und verbindlich vor der Zulassung zum Promotionsverfahren erteilt wird.

Zu § 3 Nr. 4 Nr. 1

Bei Ausländern, die in Hamburg ein Magisterstudium absolviert und die Magisterprüfung mit mindestens »cum laude« bestanden haben, ersetzt die Magisterarbeit einen überdurchschnittlichen Seminarschein an der Universität Hamburg.

Zu § 3 Abs. 4 Nr. 3

1. Erlassen werden kann in begründeten Ausnahmefällen auch der Leistungsnachweis aus Hamburg.
2. Als »andere nachgewiesene Leistungen« kommen insbesondere in Betracht:
Publikationen
 - ein im Ausland abgeschlossenes wissenschaftliches (Magister-)Studium
 - im Ausland angefertigte schriftliche Arbeiten, die nach der Überzeugung
 - des Promotionsausschusses einer Seminararbeit oder einer Wahlschwerpunkthausarbeit gleichwertig sind
 - auf Grund langjähriger Berufserfahrung erworbene hervorragende Kenntnisse auf dem Gebiet des Dissertationsthemas.

Zu § 7 Abs. 1 S. 1

Zusätzlich ist die Dissertation auf einem elektronischen Datenträger einzureichen.

Zu § 7 Abs. 1 S. 2 – 4

- Eine Ausnahmeerlaubnis kann unter den folgenden Voraussetzungen erteilt werden:
1. Es handelt sich um eine rechtsvergleichende Arbeit oder um eine Arbeit mit Bezug zu einem ausländischen oder internationalen Gegenstandsbereich.
 2. Die Dissertation ist in englischer oder französischer Sprache verfasst.

3. Zwei promotionsberechtigte Fachvertreter des Fachbereichs haben sich bereit erklärt, die fremdsprachlich abgefasste Dissertation zu begutachten. Das schriftliche Einverständnis muss bereits vor der Zulassung zur Promotion vorgelegt werden. Der Promotionsausschuss muss der Benennung dieser Personen als Gutachter zustimmen.

4. Das Kolloquium (§§ 13 ff. PromO) ist in deutscher Sprache abzuhalten. Ausnahmen, über die der Promotionsausschuss entscheidet, sind in begründeten Einzelfällen zulässig. Ein begründeter Ausnahmefall liegt nur vor, wenn

- (1.) bereits die schriftliche Arbeit mit Zustimmung des Promotionsausschusses in einer anderen als der deutschen Sprache abgefasst ist (vorstehend Nr. 1 – 3),
- (2.) ein Kolloquium für die Bewerberin oder den Bewerber eine unzumutbare Härte darstellen würde und
- (3.) sich unter den promotionsberechtigten Mitgliedern des Fachbereichs genügend Personen finden lassen, die in der Lage sind, eine Prüfung über das Thema des Kolloquiums in der von der Bewerberin bzw. dem Bewerber vorgeschlagenen Sprache abzuhalten. An Personalvorschläge der Bewerberin bzw. des Bewerbers ist der Promotionsausschuss nicht gebunden. § 59 Abs. 4 HmbHG bleibt unberührt.

5. Vor der Veröffentlichung der fremdsprachlichen Dissertation kann der Promotionsausschuss eine Bescheinigung einer sprachkundigen Person über die sprachliche Korrektheit der Dissertation verlangen. Das Erstgutachten muss sich zu der Frage äußern, ob eine solche Bescheinigung einzuholen ist.

Zu § 9 Abs. 5

Bei Überschreiten der Fristen für das Erst- bzw. Zweitgutachten ist die Erstellung des Gutachtens durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Promotionsausschusses anzumahnen.

Zu § 10 Abs. 2 – 4

1. Eine abweichende Äußerung i. S. v. § 10 Abs. 2 S. 5 PromO ist auch eine solche im Zweitgutachten.

2. Wird nach Kenntnisnahme des anderen Gutachtens das eigene Gutachten geändert, so ist, wenn nunmehr Übereinstimmung in der Benotung besteht oder die Gutachten um nicht mehr als eine Note differieren und die Dissertation in keinem Gutachten mit »non rite« bewertet ist, die Bestellung eines Dissertationsausschusses nicht erforderlich.

3. Mit Beginn der Auslegungsfrist ist der Bewerberin bzw. dem Bewerber je eine Kopie der Gutachten zuzusenden.

Zu § 11 Abs. 1

Dem Dissertationsausschuss gehören stets diejenigen Personen an, die das Erst- und Zweitgutachten erstellt haben.

Zu § 11 Abs. 2

1. Die Beschlussfassung des Dissertationsausschusses hat nach mündlicher Beratung stattzufinden. Gehören ihm auswärtige Mitglieder an, ist eine Telefonkonferenz zulässig.
2. Die Entscheidung ist binnen zwei Monaten nach Einsetzung des Dissertationsausschusses herbeizuführen.

Zu § 12

1. Die Promotionsordnung geht davon aus, dass eine Nachbesserung der einmal zur Begutachtung eingereichten Dissertation nur nach Abschluss der Begutachtung möglich ist. Es ist daher unzulässig, die Dissertation im Laufe der Begutachtung zwecks Nachbesserung zurückzugeben. Dies kann auch nicht in der Form geschehen, dass die Bewerberin oder der Bewerber den Rücktritt erklärt und später die nachgebesserte Arbeit dem Erstgutachter erneut vorgelegt wird, da der Rücktritt nach § 8 PromO dazu führt, dass das Promotionsverfahren beendet ist und nur durch einen neuen Zulassungsantrag wieder eröffnet werden kann. Die Betreuerin oder der Betreuer muss daher dafür sorgen, dass die Dissertation vor der offiziellen Einreichung ihren bzw. seinen Mindestanforderungen genügt, oder das Verfahren nach § 12 PromO wählen.
2. Ist eine Dissertation mit »non rite aber nachbesserungsfähig« bewertet worden, so erfolgt zunächst keine Auslegung i. S. v. § 10 Abs. 2 PromO. Dies geschieht vielmehr erst dann, wenn die verbesserte Dissertation rechtzeitig eingereicht und erneut bewertet worden ist (§ 12 Abs. 1 S. 3 PromO).
3. Die Gutachten müssen konkrete Angaben über die nachzubessernden Punkte enthalten.

Zu § 12 Abs. 4 und 5

Das Originalexemplar, das von den Gutachterinnen und Gutachtern bewertet worden ist, darf nicht verändert werden. Randbemerkungen und sonstige Zusätze dürfen nicht beseitigt werden.

Zu § 12 Abs. 5

1. Auflagen müssen im Votum deutlich als solche gekennzeichnet werden. Sie sind nicht als Bedingung im Rechtssinne für die Verleihung des Doktorgrades aufzufassen. Ihre Nichterfüllung kann vielmehr, da andere Zwangsmittel fehlen, zum Widerruf der Verleihung führen. Auf diese Tatsache ist die Doktorandin bzw. der Doktorand hinzuweisen. Die Doktorurkunde soll nicht vor Erledigung der Auflagen ausgehändigt werden.
2. Enthalten die Gutachten Auflagen, so wird dies nicht als Bestandteil der Note ausgewiesen.
3. § 12 Abs. 5 PromO schließt die Nachbesserung ohne förmliche Auflagen nicht aus (§ 18 Abs. 1 PromO).

Zu § 13

1. Zum Kolloquium werden nur solche Bewerberinnen bzw. Bewerber geladen, deren Dissertation im Zeitpunkt der Organisation des Kolloquiumstermins bereits abschließend votiert ist.

2. Die Kolloquien sollen in der Regel in Sammelterminen stattfinden, die jeweils am Anfang und Ende eines jeden Semesters angesetzt werden. Sondertermine kommen nur ausnahmsweise und unter Anlegung strenger Maßstäbe im Einverständnis aller Beteiligten in Betracht.

Zu § 14 Abs. 1

Das Kolloquium ist in deutscher Sprache abzuhalten.

Zu § 14 Abs. 1 S. 2

Der Vorsitzende des Promotionsausschusses hat darauf zu achten, dass das Thema den Anforderungen des § 14 Abs. 1 S. 2 PromO genügt. Insbesondere darf das Thema nicht zu speziell und entlegen und nicht so schmal sein, dass ein wissenschaftliches Gespräch nicht zu führen ist. Der Vorsitzende des Promotionsausschusses soll darauf hinwirken, dass Kolloquiumsthemen nicht in mehreren Terminen hintereinander zum Gegenstand des Kolloquiums gemacht werden.

Zu § 15 Abs. 4

Die Einladungen zu den Kolloquien sind durch Anschlag am Schwarzen Brett des Fachbereichs bekannt zu machen. Dabei dürfen die Noten der Dissertation nicht genannt werden.

Zu § 18 Abs. 1

Wird die Dissertation ohne förmliche Auflagen geändert, so bedarf es ebenfalls der Zustimmung des Erstgutachters bzw. der Erstgutachterin.

Zu § 18 Abs. 3

Die Ablieferfrist kann mehrfach verlängert werden, sofern jedes Mal ein wichtiger Grund vorliegt.

Zu § 19 Abs. 3 S. 3

Ein von dem Bewerber oder der Bewerberin nicht zu vertretender Grund für die Verzögerung der Aushändigung der Urkunde ist insbesondere eine vom Fachbereich veranstaltete Promotionsfeier, auf der die Doktorurkunden verliehen werden sollen.

Zu § 23

Für das Verfahren bei Ehrenpromotionen ist der Promotionsausschuss – vorbehaltlich einer Zuweisung durch den Fachbereichsrat – nicht zuständig.